

Anfrage

des Abgeordneten Klubobmann **Udo Landbauer, MA**

an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichtinger gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Millionen-Desaster „die EIGENTUM“: Fehlinformation durch ÖVP-
Wohnbaulandesrat Dr. Eichtinger in der Anfragebeantwortung vom
28. April 2021?**

Zunächst soll der für den gegenständlichen Sachverhalt relevante Wortlaut der Anfragebeantwortung seitens LR Dr. Eichtinger gegenüber LAbg. Mag. Hofer-Gruber vom 28.04.2021 (Ltg.-1512/A-5/316-2021) wiedergegeben werden:

„§ 36 WGG sieht zunächst die Auferlegung einer vorläufigen Geldleistung vor, welche unter Zugrundelegung der Buchwerte berechnet wird. Bei Berechnung der endgültigen Geldleistung werden die stillen Reserven aufgedeckt und der Verkehrswert herangezogen. Mit mittlerweile rechtskräftigem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.11.2020 wurde die endgültige Geldleistung in Höhe von € 52.581.988,60 festgesetzt und wurden bisher insgesamt € 6,6 Mio. von der „die Eigentum“ zur Anweisung gebracht. Das Land Niederösterreich wird im Insolvenzverfahren entsprechend der insolvenzrechtlichen Vorschriften ihre Forderungen geltend machen, da aber vom Land Niederösterreich keine Wohnbaugelder an „die Eigentum“ geflossen sind, ist das Ausfallrisiko des Landes Niederösterreich dahingehend mit € 0,- anzusetzen. Darüber hinaus werden im Insolvenzverfahren das Vermögen und die Schulden ermittelt. Erst danach kann festgestellt werden, in welcher Höhe und mit welcher Quote die Forderungen der Gläubiger gedeckt sind.“

Demnach sei die endgültige Geldleistung gem. § 36 WGG in der Causa ‚die EIGENTUM‘ bereits rechtskräftig.

Eine FPÖ-Anfrage von LAbg. Klubobmann Udo Landbauer wurde unvereinbar anderslautend beantwortet. Der Anfragebeantwortung von Dr. Martin Eichtinger vom 10.3.2022 (Zu Ltg.-1923/A-5/421-2022) ist folgender Wortlaut zu entnehmen:

„Die endgültige Geldleistung wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.11.2020 mit € 52.581.988,60 festgesetzt. Das Verfahren ist vor dem Landesverwaltungsgericht anhängig.“

Beide Auskünfte sind miteinander nicht ein Einklang zu bringen und veranschaulichen neuerlich die offensichtliche Vernebelungsstrategie der ÖVP.

Es sei zu LR Dr. Eichtingers Ausführungen angemerkt, dass dem Land Niederösterreich und damit den Niederösterreichern sehr wohl Schaden entstanden ist. Schließlich handelt es sich um eine Forderung Niederösterreichs gegenüber der ‚die EIGENTUM‘. Die Fragestellung, ob niederösterreichische Wohnbauförderungsmittel in das Unternehmen geflossen sind, ist folglich diesbezüglich irrelevant.

Das Entziehungsverfahren gem. § 36 WGG ist abgeschlossen: Die Gemeinnützigkeit wurde entzogen. Der Bescheid hinsichtlich des Umfanges der endgültigen Geldleistung wurde übermittelt. Damit ist das aufsichtsbehördliche Verfahren abgeschlossen, die Geldleistung soll mit *Holoubek/Hanslik-Schneider* (Wohnrecht Taschenkommentar – Update (2021) § 36 WGG Rz 1) den Verbleib des Vermögens iSd Volkswohnungswesens sichern. Ein Untersuchungsausschuss zur Klärung der sonderbaren Vorgänge – insbesondere hinsichtlich möglichen Amtsmissbrauches und Untreue – sowie falscher Anfragebeantwortungen durch Wohnbaulandesrat Dr. Martin Eichtinger wird immer erforderlicher.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichtinger folgende

Anfrage:

1. Wie lassen sich diese gegensätzlichen Angaben hinsichtlich der Rechtskraft der endgültigen Geldleistung gem. § 36 WGG erklären?
2. Ist die endgültige Geldleistung rechtskräftig und wenn ja, seit wann?
3. Welche Experten wurden zur Ermittlung der endgültigen Geldleistung herangezogen?
4. Welche Wertermittlungsverfahren gem. Liegenschaftsbewertungsgesetz haben diese angewendet?
5. Wurde das Ertragswertverfahren infolge seiner Untauglichkeit insbesondere gem. § 23 Abs. 4c WGG seitens der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen?
6. Wenn nein, wie konnte dieser Fehler passieren und wie hoch ist der Schaden für das Land Niederösterreich infolge einer wesentlich zu geringen Summe abzuschöpfender stiller Reserven?